

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	63 (1971)
Heft:	1
Artikel:	Wir stellen vor : der Schweizerische Typographenbund (STB)
Autor:	Mezenen, Ernst
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-354484

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Gewerkschaften sind sich bewusst, dass die Entscheidung zu gunsten der betrieblichen Mitbestimmung irreversibel ist. Wenn der Weg der Mitbestimmung im Sinne dieses Rahmenprogrammes einmal eingeschlagen wird, gibt es keine Umkehr. Wird das Ziel der Mitbestimmung erreicht, so werden dadurch nicht nur die betrieblichen und gesellschaftlichen Verhältnisse neu gestaltet – ändern werden sich dabei auch die Gewerkschaften.

Mitbestimmungskommission des SGB

Wir stellen vor:

Der Schweizerische Typographenbund (STB)

Zweck und Ziel des Schweizerischen Typographenbundes sind in den Zentralstatuten wie folgt umschrieben:

Artikel 1

¹ Unter der Firma «Schweizerischer Typographenbund» (nachstehend STB genannt) besteht mit Sitz in Bern eine Genossenschaft (Arbeitnehmerorganisation), die nach Massgabe von Artikel 828 und folgende des Schweizerischen Obligationenrechts in das Handelsregister eingetragen ist.

² Die Dauer der Genossenschaft ist unbestimmt, und ihr Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf die ganze Schweiz.

³ Der STB ist Mitglied des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes und der Internationalen Graphischen Föderation.

Artikel 2

Der STB steht auf dem Boden der schweizerischen Demokratie und bekennt sich zu den Prinzipien der Freiheit und der demokratischen Rechtsgleichheit in Staat und Wirtschaft. Er ist konfessionell neutral und politisch unabhängig.

Artikel 3

¹ Der STB bezweckt die Organisierung des technischen Personals in den Buchdruckereien sowie die Vertretung und Förderung seiner materiellen, beruflichen und geistigen Interessen.

² Diesen Zweck sucht er zu erreichen durch:

a) Zusammenschluss aller gelernten bzw. geprüften Buchdruckergehilfen beiderlei Geschlechts, der Hilfsarbeiter und Hilfsarbeiterin-

- nen, die im Maschinensaal, in der Stereotypie, in der Setzerei und andern mit der Herstellung von Druckerzeugnissen zusammenhängenden Abteilungen beschäftigt sind, sowie andern Arbeitnehmern, die in dem Buchdruckgewerbe verwandter Berufe tätig sind;
- b)* Erzielung günstiger Arbeitsbedingungen durch den Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen;
- c)* Durchführung der mit den Prinzipalen getroffenen Vereinbarungen;
- d)* Pflege der Kollegialität und des Gerechtigkeitssinnes;
- e)* Unterstützung der Mitglieder und ihrer Hinterlassenen nach Massgabe der bezüglichen Statuten und Reglemente;
- f)* Förderung und Unterstützung des Gewerkschafts- und Genossenschaftswesens sowie Pflege der Solidarität mit andern Gewerkschaftsverbänden;
- g)* Förderung der Berufsbildung und Ueberwachung des Lehrlingswesens;
- h)* Stellungnahme zu gesetzlichen Erlassen wirtschaftlicher und sozialpolitischer Natur;
- i)* Ueberwachung und Handhabung der Arbeiterschutzgesetze;
- k)* Auskunftserteilung und Gewährung von Rechtsschutz in Unfallsachen und in allen aus dem einzelnen Dienstverhältnis entstehenden Streitfällen.

Artikel 4

Um seine Aufgaben erfüllen zu können, unterhält der STB:

- a)* eine Zentralkasse, aus der sämtliche Ausgaben des Verbandes zu bestreiten sind, die nicht auf Grund von Statuten und Reglementen andern Institutionen belastet werden können. Insbesondere hat diese Kasse die Verwaltungskosten des Zentralsekretariates, die Streik- und Massregelungsunterstützung, die Umzugsbeihilfe, das Abreisegeld sowie die Kosten für Rechtsschutz und die Herausgabe der Verbandsorgane und Fachzeitschriften zu tragen;
- b)* eine Arbeitslosenkasse, konstituiert als Verein mit eigenen Statuten gemäss den Vorschriften;
- c)* eine Krankenkasse, konstituiert als Genossenschaft mit eigenen Statuten gemäss den gesetzlichen Vorschriften;
- d)* eine Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenfürsorgekasse, welche ebenfalls als Genossenschaft eigene Rechtspersönlichkeit besitzt;
- e)* folgende Publikationsorgane: «Helvetische Typographia», «Le Gutenberg», «Typographische Monatsblätter» und «Revue suisse de l'Imprimerie»;
- f)* ein ständiges Zentralsekretariat.

Artikel 5

¹ Zur Verwirklichung des unter Artikel 3g genannten Zweckes bestehen innerhalb des STB Spartenverbände, die in Ortsgruppen gegliedert sind. Ihre Hauptaufgabe ist die Weiterbildung der Mitglieder durch berufliche und allgemeinbildende Vorträge, durch Fachkurse, Wettbewerbe, Fachliteratur, Exkursionen usw. Daneben haben sie die Kollegialität zu pflegen und die gewerkschaftliche Erziehung zu fördern. Sie unterstützen die Sektionen bei der Durchführung des GAV, sind aber nicht zu direkten Interventionen befugt.

² Die Spartenzentralen stehen in engem Kontakt mit den Vertretern des STB in der Paritätischen technischen Kommission (Art. 22 GAV) und unterstützen diese in ihren Bestrebungen.

³ Die Spartenverbände sind in administrativer Hinsicht selbständig und geben sich eigene Statuten, die von der Geschäftsleitung des STB zu genehmigen sind.

Gründung des STB

Die Gründungsversammlung des STB fand am 15. August 1858 in Olten statt, nachdem bereits seit dem 15. Dezember 1857, dem Tage, an welchem die «Helvetische Typographia» erstmals in Bern herausgegeben worden war, in derselben für die Stiftung eines Schweizerischen Typographenbundes geworben worden war. Der Anstoss für die Bildung des STB kam vorwiegend aus den Kreisen der Typographischen Vereinigung Bern, die bereits im Jahre 1843 gegründet wurde. Beim Zusammenschluss im Jahre 1858 bestanden schon die Sektionen St. Gallen (1832), Zürich (1846), Bern (1848), Genf (1850), Lausanne (1852), Aarau (1856) und Basel (1857). Diese Sektionen waren damals die Arbeitgeber angeschlossen, welche bis zum Jahre 1865 im Schweizerischen Typographenbund verblieben. 1859 waren dem STB 852 Mitglieder angeschlossen, die in 81 Buchdruckereien beschäftigt waren.

Im Jahre 1916 erfolgte die Fusion des STB mit dem romanischen Typographenbund. Nachdem sich die Tessiner Kollegen bereits 1910 dem STB angeschlossen hatten, war es erstmals im Jahre 1917 möglich, sämtliche Buchdruckergehilfen *einem schweizerischen Gesamtarbeitsvertrag* zu unterstellen.

Interne Organisation

Ende 1969 zählte der STB 14 958 Mitglieder in 31 Sektionen, wobei in der kleinsten 48 (Einsiedeln) und in der grössten 2569 (Zürich) organisiert sind. In der Zahl von 14 958 waren 1336 Rentner inbegriffen, jedoch nicht etwa 2400 Lehrlinge, die einerseits den

Jungbuchdruckergruppen oder anderseits der Lehrlingskrankenkasse des STB angeschlossen sind.

Für die zentrale Verwaltung besteht in Bern seit dem Jahre 1918 das Zentralsekretariat, wo zwei Zentralsekretäre, ein Zentralkassier, ein Adjunkt sowie der Uebersetzer und das erforderliche Büropersonal tätig sind.

In den Sektionen Aarau, Basel, Bern, Genf, Lausanne, Luzern, St. Gallen und Zürich bestehen lokale Sekretariate mit einem vollamtlichen Verwalter, in der Sektion Zürichsee ein Halbamt. Die Geschäfte der übrigen 22 Sektionen werden durch ehrenamtliche Funktionäre erledigt.

Die Organe des STB

sind nachfolgend nur stichwortartig festgehalten, wobei auf die Angabe der betreffenden Kompetenzen nur summarisch eingetreten wird.

Die Urabstimmung

Unter der Urabstimmung versteht man die schriftlich abgegebenen Stimmen der Mitglieder. Beschlüsse und Befugnisse, die der Delegiertenversammlung zustehen, sind der Urabstimmung zu unterbreiten, wenn dies von einer Delegiertenversammlung oder einer Präsidentenkonferenz mit Zweidrittelsmehrheit oder, in wichtigen oder dringlichen Fragen, vom Zentralkomitee von sich aus beschlossen wird. Auch ein Fünftel der Verbandsmitglieder hat das Recht, statt einer Delegiertenversammlung eine Urabstimmung zu verlangen. Dieses Begehren ist mit der nötigen Anzahl Unterschriften innerhalb vier Wochen nach Bekanntmachung des bezüglichen Traktandums geltend zu machen.

Bei Urabstimmungen ist das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden bei der Feststellung des einfachen Mehrs nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Davon ausgenommen sind die Abstimmungen über Arbeitsniederlegungen, die eine Zweidrittelsmehrheit erfordern.

Die Delegiertenversammlung

Der STB unterscheidet zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Delegiertenversammlungen. Die DV ist die oberste Entscheidungs-, Aufsichts- und Beschwerdeinstanz mit dem Vorbehalt der Weiterleitung an eine Urabstimmung. *Ordentliche Delegiertenversammlungen* finden alle zwei Jahre statt, wobei an denselben die Mitglieder des STB, auch wenn sie nicht als Delegierte bestimmt werden, teilnehmen können. Ein Mitspracherecht steht nur den Delegierten, dem Zentralkomitee, den Redaktoren und der Kontroll-

stelle zu, das *Stimmrecht* nur den Delegierten zu. Die Delegiertenversammlungen werden nach folgender Skala zusammengesetzt:

Sektionen bis 50 Mitglieder haben Anrecht auf 1 Delegierten;
Sektionen von 51 bis 100 Mitgliedern haben Anrecht auf 2 Delegierte;
Sektionen von 101 bis 150 Mitgliedern haben Anrecht auf 3 Delegierte;
Sektionen von 151 bis 200 Mitgliedern haben Anrecht auf 4 Delegierte;
Sektionen mit über 200 Mitglieder haben Anrecht auf 5 Delegierte.

Mehr als fünf Delegierte sind nicht zulässig. Jeder Delegierte hat eine Stimme.

Sektionen von über 300 Mitgliedern erhalten für je weitere 100 Mitglieder oder Bruchteile von über 50 Mitgliedern eine Zusatzstimme, sofern sie fünf Delegierte abordnen.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können auf Anordnung des Zentralkomitees oder müssen auf Begehren von einem Drittel der Sektionen einberufen werden. Solche Begehren sind indessen nur gültig, wenn sie durch Beschluss einer Sektionsversammlung zustande kommen.

Zu den ausserordentlichen Delegiertenversammlungen haben nur die stimmberechtigten Sektionsdelegierten, die Mitglieder des Zentralkomitees, der Kontrollstelle sowie die Verbandsredaktoren Zutritt. Beobachter sind nicht zugelassen.

Präsidenten- und Kassierkonferenzen

Zur Behandlung von wichtigen und dringlichen Verbandsfragen und gewerkschaftspolitischen Problemen, die nicht dem Zentralkomitee oder der DV vorbehalten sind, ist die Präsidentenkonferenz zuständig. Sie wird vom ZK oder von einem Viertel der Sektionsvorstände einberufen, und ihre Beschlüsse unterliegen der Sanktion einer DV, wenn dies von einem Viertel der Sektionen innert vier Wochen seit der Publikation unterschriftlich verlangt wird. Die Kassierkonferenzen werden von der Geschäftsleitung einberufen, deren Beschlüsse ihre Gültigkeit erst mit der Zustimmung des ZK erlangen. Die Kassierkonferenzen sind ein Mittel des Kontakts zwischen dem Zentralsekretariat und den Sektionskassieren, die oft zu einer Anzahl von Anträgen zuhanden der DV führen.

Das Zentralkomitee

Das Zentralkomitee ist vollziehendes Organ des STB. Es hat die Interessen der Mitglieder zu wahren und die Handhabung der Statuten und Reglemente zu überwachen und die von den Instanzen

des STB gefassten Beschlüsse auszuführen. Es ist verpflichtet, zu Aktionen der Gesamtarbeiteerschaft Stellung zu nehmen und sich bezüglich der Haltung des STB mit den Sektionen zu verständigen. Es tritt in der Regel sechsmal im Jahr und auf Begehren von fünf seiner Mitglieder zusammen. Das Zentralkomitee besteht aus 16 Mitgliedern, nämlich dem nebenamtlichen Zentralpräsidenten und 11 Mitgliedern. Die beiden Zentralsekretäre, der Zentralkassier und der Sekretäradjunkt gehören ihm von Amtes wegen an und besitzen das Stimmrecht. Das Zentralkomitee ist eine Kollegialbehörde, deren Beschlüsse für alle ihr angehörenden Mitglieder verbindlich sind. Die Redaktoren haben von Amtes wegen den Sitzungen des Zentralkomitees beizuwohnen. Sie besitzen kein Stimmrecht. Der Zentralpräsident wird durch die Delegiertenversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Seine Amtszeit läuft parallel mit derjenigen der übrigen Zentralkomiteemitglieder. Die Kandidaten für die elf Mitglieder des Zentralkomitees werden in den Wahlkreisen durch die Urabstimmung ermittelt und von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Alle Mitglieder sind wiederwählbar, doch soll nach Möglichkeit eine Rotation stattfinden. Das Zentralkomitee konstituiert sich im übrigen selbst, die vierjährige Amtsdauer beginnt jeweilen am 1. Juli.

Geschäftsleitung

Zur Behandlung statutarischer Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem andern Organ vorbehalten sind, und zur Erledigung verwaltungstechnischer Geschäfte bezeichnet die Delegiertenversammlung eine Geschäftsleitung. Dieser gehören an: der Zentralpräsident im Nebenamt, der Vertreter eines Wahlkreises, der zugleich als Vizepräsident des STB zu amten hat, die beiden Zentralsekretäre und der Zentralkassier.

Ohne Stimmrecht nimmt der Sekretäradjunkt an den Sitzungen der Geschäftsleitung teil. Die Geschäftsleitung tritt in der Regel wöchentlich zu Abendsitzungen zusammen.

Tarifkommission

Die im Jahre 1969 neu gebildete Tarifkommission besteht aus zwölf Mitgliedern und wird alle vier Jahre von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Tarifkommission hat die Aufgabe, die Vertragsverhandlungen vorzubereiten und zu führen. Sie prüft die eingereichten gesamtarbeitsvertraglichen Begehren und unterbreitet die Forderungsliste dem Zentralkomitee zuhanden der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung.

Die technische Kommission

verfolgt und studiert die technische Entwicklung im Beruf und die daraus entstehenden Änderungen. Sie hat zur Aufgabe, die Mit-

gliedschaft über ihre Feststellungen zu informieren und eventuell notwendige Vorschläge und Anträge an das Zentralkomitee zu richten.

Die Kontrollstelle,

deren Mitglieder aus verschiedenen Sektionen von der DV alle vier Jahre gewählt werden, prüft alljährlich mindestens zweimal sämtliche Rechnungen der Verbandskassen. Sie kann die Hilfe eines diplomierten Berufsrevisors in Anspruch nehmen. Die Kontrollstelle steht in enger Zusammenarbeit mit dem ZK und der GL, in deren Sitzungsprotokolle sie Einsicht zu nehmen hat. Der Befund ihrer Prüfung wird im Jahresbericht veröffentlicht und ihre Anträge gehen in die Traktandenliste der DV ein.

Das Zentralsekretariat

Die Arbeiten auf dem Zentralsekretariat werden durch einen Zentralsekretär und einen Adjunkten mit deutscher Muttersprache, einen Zentralsekretär mit französischer Muttersprache sowie einen Zentralkassier erledigt. Jeder dieser Funktionäre muss zudem mindestens eine zweite Landessprache beherrschen. Ihre definitive Wahl erfolgt durch eine Delegiertenversammlung. Die Kompetenzen der vollamtlichen Verbandsfunktionäre sind in einem Reglement über die Arbeitsteilung auf dem Zentralsekretariat ausgeschieden. Die vollamtlichen Funktionäre sind dem Zentralkomitee für ihre Tätigkeit verantwortlich und in den Sitzungen des letzteren stimmberechtigt. Der Zentralkassier hat die Kassaführung der Sektionen genau zu überwachen und hat ihnen mit Rat und Tat beizustehen.

Die Funktionäre sind verpflichtet, dem Zentralkomitee und der Geschäftsleitung von allen sich aus den Erfahrungen im Geschäftsverkehr ergebenden Abänderungen Mitteilung bzw. ihm Vorschläge zu solchen zu machen. Im fernersten haben die Zentralsekretäre die Pflicht, sich über alle Vorkommnisse in sozialer und wirtschaftlicher Beziehung, vorab der Mitglieder des STB sowie auch anderer Arbeitnehmerorganisationen, zu informieren, um bei allfälligen bezüglichen Anfragen Auskunft erteilen zu können und zur Beseitigung zutage getretener Uebelstände geeigneten Orts sich zu verwenden. Ueberhaupt haben die Funktionäre ihre ganze Kraft dem Verbande zu widmen und alles zu tun, was dem Wohle desselben oder dessen Mitglieder dienen kann.

Die Sektionsvorstände

Alljährlich wählen die Sektionen einen Vorstand von mindestens fünf Mitgliedern, wobei sie verpflichtet sind, die Bestellung gemäss den Prinzipien des STB, wie einleitend erwähnt, vorzunehmen. Aus dem grossen Aufgabenkreis der Sektionsvorstände nur einige Punkte:

- Ueberwachung der Einhaltung von Statuten und Reglementen des STB;
- Werbung und Aufnahme neuer Mitglieder;
- Krankenkontrolle;
- Beitragseinzug und Abrechnung mit der Zentrale;
- Ernennung von Offizinseinziehern und Bildung von Personalkommissionen, welche die Handhabung des Gesamtarbeitsvertrages überwachen und das Personal dem Prinzipal gegenüber vertreten;
- Bildung von Jungbuchdruckergruppen (Lehrlingsgruppen);
- Ueberwachung der Einhaltung der Arbeitsschutzgesetze (Gesundheitsschutz, Ueberzeit usw.).

Verbandsorgane

Als Verbandsorgane gibt der STB die «*Helvetische Typographia*» und den «*Le Gutenberg*» heraus. Sie erscheinen in der Regel wöchentlich jeden Freitag und werden Mitgliedern und Lehrlingen in den betreffenden Landessprachen gratis zugestellt. In den Verbandsorganen werden in rechtsverbindlicher Weise alle Bekanntmachungen der Genossenschaft veröffentlicht. Soweit das Gesetz Bekanntmachungen vorschreibt, erfolgen sie zudem im «*Schweizerischen Handelsamtsblatt*». Zur Leitung der «*Helvetischen Typographia*» und des «*Le Gutenberg*» werden mittels Urabstimmung zwei Redaktoren gewählt. Wenn bis zum 15. September eines Jahres von keiner Sektion neue Vorschläge gemacht werden, gelten die bisherigen Redaktoren als wiedergewählt. Mit der Stelle eines Redaktors ist jede andere Funktion im STB unvereinbar. Die Redaktoren sind in der Führung der Blätter selbständig und dafür verantwortlich; bei wichtigen Angelegenheiten haben sie sich mit der Geschäftsleitung ins Einvernehmen zu setzen. Die Tatsache, dass die Verbandsredaktoren in der Führung der Blätter selbständig sind und diese Arbeit halbamtlich bzw. ehrenamtlich ausgeführt wird, dürfte wohl einmalig sein. Unseres Wissens werden alle andern Gewerkschaftsorgane entweder durch vollamtliche Redaktoren oder durch Funktionäre redigiert, welche zur Verbandsleitung gehören. Schon in früheren Jahren wurden Vorstösse für die Ausführung der Redaktionsarbeit auf dem Zentralsekretariat unternommen, vom Souverän jedoch stets abgelehnt, weil dadurch eine Einschränkung der selbständigen Presse befürchtet wurde.

Technische Zeitschrift

Zur Förderung der beruflichen Weiterbildung gibt der STB eine periodisch erscheinende Fachzeitschrift, die *Typographischen Monatsblätter*, in deutscher und französischer Sprache heraus. Die selbe wird allen Mitgliedern gegen ein bescheidenes Interesse-Abon-

nement zugestellt. *Den Lehrlingen wird sie kostenlos abgegeben.* Es besteht eine Redaktions- und eine Beilagenkommission, deren Mitglieder auf Vorschlag der Spartenverbände (Handsetzer, Maschinensetzer, Drucker) vom Zentralkomitee ernannt werden. Die Aufgaben dieser Kommissionen sind in einem besonderen Reglement niedergelegt.

Gesamtarbeitsverträge und paritätische Instanzen

Aus den bereits kurz nach der Gründung des STB geschaffenen Lokaltarifen entstand 1917 die erste «Berufsordnung für das schweizerische Buchdruckgewerbe», was dem heutigen Gesamtarbeitsvertrag entspricht. Dieser ist für alle vertragstreuen Gehilfen und Buchdruckereien der ganzen Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein verbindlich. Im Gesamtarbeitsvertrag, welcher zwischen dem Schweizerischen Typographenbund als Arbeitnehmerorganisation und dem Schweizerischen Buchdruckerverein als Arbeitgeberorganisation abgeschlossen und periodisch erneuert wird, werden gemäss OR, Artikel 322, Vorschriften für das Dienstverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im schweizerischen Buchdruckgewerbe aufgestellt. Darüber hinaus kommen die entsprechenden Bestimmungen des Obligationenrechts, des Arbeitsgesetzes und des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung zur Anwendung.

Es würde an dieser Stelle zu weit führen, auf Details einzutreten. Immerhin soll festgehalten werden, dass im Buchdruckgewerbe die Vertragstreuepflicht besteht, d. h. dass die Arbeitgeber verpflichtet sind, nur vertragstreue Arbeitnehmer zu beschäftigen; andererseits sind die Arbeitnehmer verpflichtet, nur bei vertragstreuen Arbeitgebern zu arbeiten. Die Vertragstreue wird entweder durch den Beitritt zur Berufsorganisation oder durch Einzelunterzeichnung des Gesamtarbeitsvertrages und Bezahlung des entsprechenden Vertragstreuebeitrags erworben.

Im weiteren sind im GAV die paritätischen Instanzen festgehalten, auf welche anschliessend kurz eingetreten wird. Ebenfalls erwähnenswert sind die Abkommen über den *Arbeitsnachweis*, über die *Teuerungszulagen*, welche jeweils auf Anfang Juli und Anfang Januar die Ausrichtung einer Teuerungszulage nach dem Mai- bzw. Novemberindex ermöglichen, ohne vorher langwierige Verhandlungen abzuhalten. Ferner sind im GAV die Familien- und Kinderzulagen geregelt sowie eine *Vereinbarung zur Abwendung von Härtefällen bei Rationalisierungsmassnahmen als Folge technischer Entwicklung*. Speziell zu betonen wäre noch die im Jahre 1964 getroffene Regelung der Personalfürsorgestiftung des Schweizerischen Buchdruckervereins, welche die Ausrichtung einer bescheidenen Rente an altershalber Ausgetretene oder Invalide oder deren Hinterbliebene ermöglicht. Bis heute wurden die Beiträge in diese Stif-

tung nur von Arbeitgeberseite geleistet. Eine Ueberprüfung dieser Institution im Sinne einer Verbesserung ist bereits vorgesehen.

Für das *Hilfspersonal* besteht ein ebenfalls für die ganze Schweiz gültiger Gesamtarbeitsvertrag, welcher jedoch einerseits mit dem Schweizerischen Buchdruckerverein und dem Verein Schweizerischer Lithographiebesitzer und andererseits mit dem Schweizerischen Buchbinder- und Kartonagerverband, dem Schweizerischen Lithographenbund und dem Schweizerischen Typographenbund abgeschlossen wird. Im Gegensatz zum Gehilfenvertrag besteht bei diesem Vertrag keine Vertragstreuepflicht.

Im weiteren besteht ein Vertrag zwischen dem Schweizerischen Typographenbund und der Farbenfabrik Vindonissa AG für das dort beschäftigte angelernte Personal.

Das Berufsamt

ist das Organ zur Durchführung und Ueberwachung des Gesamtarbeitsvertrages, soweit die Befugnisse zur Entscheidung von Streitfragen nicht dem Schiedsgericht übertragen sind. Es wird gebildet aus je vier Vertretern der Vertragsparteien und einem Sekretär. Ein Arbeitgeber und ein Arbeitnehmer führen abwechslungsweise den Vorsitz. Der Sekretär wird durch das Berufsamt als vollamtlicher Funktionär gewählt.

Dem Berufsamt liegt ob:

- die Aufrechterhaltung der Beziehungen zwischen den Vertragsparteien;
- die Kontrolle über die nichtorganisierten Arbeitgeber und Arbeitnehmer;
- die Registrierung der Anlehrverhältnisse;
- die Durchführung des Ausländerabkommens;
- die Durchführung und Ueberwachung der Vereinbarung zur Abwendung von Härtefällen bei Rationalisierungsmassnahmen als Folge technischer Entwicklung;
- die Vertragsuntreuerklärung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die ihren Verpflichtungen aus dem Gesamtarbeitsvertrag nicht nachkommen, und deren Wiedereinsetzung in die vertraglichen Rechte;
- der Einzug der Beiträge der nichtorganisierten, vertragstreuen Arbeitgeber und Arbeitnehmer;
- die Rechnungsführung über seine Einnahmen und Ausgaben;
- die Vertretung gemeinsamer Interessen der Vertragsparteien nach aussen;
- die Lösung allfälliger weiterer Aufgaben, die ihm durch den Gesamtarbeitsvertrag oder durch die Parteien im gegenseitigen Einverständnis übertragen werden. Darunter fällt besonders die Un-

tersuchung arbeitsrechtlicher Fragen, die sich im Gefolge technischer und betriebswirtschaftlicher Neuerungen stellen, und die Ausarbeitung geeigneter Vorschläge an die Vertragsparteien.

Die Kosten des Berufsamtes werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen.

Das vertragliche Schiedsgericht

- Streitigkeiten, die zwischen den Vertragsparteien aus dem GAV entstehen, werden durch ein Schiedsgericht endgültig entschieden.
- Ebenso entscheidet das Schiedsgericht Streitigkeiten, die aus dem einzelnen Dienstverhältnis entstehen, sofern sie den Streitwert von 2000 Fr. überschreiten. Streitfälle von geringerem Streitwert entscheidet der Obmann unter Beizug je eines Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreters. Auch diese Entscheide sind endgültig.
- Für die Streitigkeiten über die Entstehung, Gültigkeit und Beendigung von Kartellverpflichtungen ist ebenfalls das vertragliche Schiedsgericht zuständig, sofern nicht einer der Beteiligten binnen 30 Tagen seit der Zustellung der Klage die Entscheidung durch einen ordentlichen Richter verlangt.
- Das Schiedsgericht besteht aus einem Juristen als Obmann und je drei Vertretern der Vertragsparteien. Die Vertragsparteien bezeichnen ausserdem je zwei Ersatzmänner.
- Als Schriftführer amtet ein vom Obmann bezeichneter Jurist.
- Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien, die einen grundsätzlichen Entscheid erfordern, ist auf Verlangen der einen Partei das Schiedsgericht durch Zuzug von zwei Juristen zu erweitern. Der Obmann bezeichnet diese auf Vorschlag der Vertragsparteien.

Die Zentralkommission für das Lehrlingswesen

setzt sich ebenfalls aus gleich viel Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen. Gegenwärtig stellt der STB drei Mitglieder. Wie beim Berufamt wird der Vorsitz abwechselungsweise von einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer geführt. Die Geschäfte werden durch einen Geschäftsführer besorgt, welcher bis dato mit demjenigen des Berufsamtes identisch war. Ab April 1971 wird ein weiterer Funktionär eingestellt, so dass die Geschäftsführung dieser beiden Instanzen getrennt werden kann.

Die Aufgaben und Befugnisse der Zentralkommission sind:

- Ueberwachung der einheitlichen und sachgemässen Anwendung der Lehr- und Prüfungsordnung im ganzen Gebiet der Schweiz

- sowie die Betreuung des Lehrlingswesens im schweizerischen Buchdruckgewerbe; Entscheidung über Beschwerden;
- Verkehr mit den Behörden, den beteiligten Berufsverbänden, den Prüfungskommissionen, den Berufsschulen und mit dem Schweizerischen Verband für Berufsberatung;
 - Beschlussfassung über Anträge und Anregungen der Berufsverbände, der Prüfungskommissionen und der Berufsschulen; Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Prüfungskommissionen;
 - Herausgabe einer Wegleitung für die Prüfungsexperten sowie aller für das Lehrlingswesen notwendigen Formulare;
 - Veranstaltung von Kursen für Lehrlingsausbilder, Prüfungsexperten und übrige gelernte Arbeitnehmer;
 - Führung eines Verzeichnisses sämtlicher Lehrlinge des schweizerischen Buchdruckgewerbes, aus dem Ort und Datum sowie das Ergebnis der Eignungsabklärung, der Zwischenprüfung, sofern eine solche angeordnet worden ist, und der Lehrabschlussprüfung sowie allfällige Änderungen des Lehrverhältnisses ersichtlich sein müssen;
 - Aufstellung eines Kostenvoranschlages;
 - Führung und Abnahme der Jahresrechnung; für deren Prüfung wird von den beteiligten Berufsverbänden je ein Rechnungsprüfer ernannt;
 - Abschluss einer Versicherung gegen Sachschäden, die während der Prüfung verursacht werden könnten;
 - Erstattung des Jahresberichtes und Rechnungsstellung an die eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie an die beteiligten Berufsverbände;
 - Lösung allfälliger weiterer Aufgaben, die ihr durch die Lehr- und Prüfungsordnung erwachsen oder durch die beteiligten Berufsverbände übertragen werden.

Die Versicherungskassen des STB

Zentralkasse

Halbmonatsbeitrag Fr. 3.80 für Berufsleute, Fr. 2.80 für Angelehrte und Fr. 1.80 für Hilfspersonal. Bei Umzug infolge Stellenwechsels wird eine Umzugsbeihilfe bis zu 300 Fr. pro Jahr gewährt, sofern auch die Wohngemeinde gewechselt wird. Bei Stellenantritt im Ausland wird ein Abreisegeld von 50 Fr. und mehr ausgerichtet. Ferner kann ein Mitglied bis zu 500 Fr. pro Jahr verbilligte Reisemarken oder Reka-Checks beziehen. Die Verbilligung beträgt 8 bzw. 6 Prozent für Benzinchecks.

Im Feriendorf der Popularis Tours «Golfo del Sole» (bei Follonica) besitzt der STB das Nutzniessungsrecht auf vier Ferienwoh-

nungen. Jedes Mitglied kann dort mit seiner Familie zu einem Vorzugspreis seine Ferien verbringen.

In Unfallsachen (Suva, EMV oder private Versicherungen aus dem Dienstverhältnis) oder in Streitfällen aus dem Einzeldienstverhältnis, sofern nicht das Schiedsgericht für das Buchdruckgewerbe zuständig ist, wird Rechtsschutz gewährt.

Je nach Zugehörigkeit zu einem Sprachgebiet wird dem Mitglied die Verbandszeitung «Helvetische Typographia» oder «Le Gutenberg» kostenlos zugestellt. Es kann die zweite Verbandszeitung gegen ein reduziertes Abonnement ebenfalls beziehen.

Invaliden- und Alterskasse

Halbmonatsbeitrag Fr. 9.40.

Wird ein Mitglied nach Leistung von 240 Beiträgen (10 Jahre) erwerbsunfähig (invalid), kommt es bereits in den Genuss einer lebenslänglichen Rente von 148 Fr. pro Monat. Nach Einzahlung von 1080 Beiträgen (45 Jahre) steht einem Mitglied nach Aufgabe der Erwerbstätigkeit eine monatliche Rente von 221 Fr. zu. Zwischen diesen Minimal- und Maximalrenten bestehen weitere Rentenstufen nach Massgabe der einbezahlten Beiträge. Die Invaliden- und Alterskasse besteht schon seit 1858 und wurde seither laufend in ihren Leistungen verbessert. Bis in die dreissiger Jahre bildete sie weitgehend die einzige Altersvorsorge eines Gehilfen. Heute, neben den Betriebspensionskassen, der im GAV verankerten Personalfürsorge und der AHV, wird unsere Rente als willkommene Ergänzung der Altersvorsorge geschätzt. Die Aufnahme in die Invaliden- und Alterskasse ist nur bis zum zurückgelegten 50. Altersjahr möglich, es sei denn, das Mitglied trete mit einem internationalen Ausweis der IGF aus dem Ausland in den STB über. Für weibliche Mitglieder ist die Mitgliedschaft in die Invaliden- und Alterskasse freiwillig.

Aus dieser Kasse wurden im Jahr 1969 für Renten, freiwillige Zu- schüsse, Beitragsrückerstattungen und Kapitalabfindungen 3 276 554 Franken ausbezahlt.

Hinterbliebenenfürsorgekasse

Halbmonatsbeitrag Fr. 2.10.

Zum 100-Jahr-Jubiläum des STB wurde 1958 die Sterbegeldkasse zu einer Hinterbliebenenfürsorgeversicherung erweitert. Der neue Versicherungszweig steckt in seinen Anfängen. Je nach der Entwicklung ist eine Verbesserung der Leistungen vorgesehen.

120 und mehr einbezahlte Beiträge berechtigen bereits die Witwe eines verstorbenen Versicherten zum Bezug einer auf 15 Jahre beschränkten Witwenrente von jährlich 500 Fr. Pro Waise wird bis

zum zurückgelegten 20. Altersjahr, jedoch längstens während 15 Jahren, eine jährliche Rente von 200 Fr. ausgerichtet.

Sind bereits 240 und mehr Beiträge einbezahlt, erhöhen sich die Renten auf 750 Fr. bzw. 300 Fr. pro Jahr. Hinterlässt ein versichertes Mitglied keine rentenberechtigten Personen oder hat es die Karenzfrist von fünf Jahren noch nicht erfüllt, wird nach Massgabe von Artikel 40 der Statuten der Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenfürsorgekasse ein Sterbegeld von 50 Fr. für je 24 einbezahlte Beiträge ausgerichtet. Weibliche Mitglieder werden nur in die Sterbegeldversicherung aufgenommen (Halbmonatsbeitrag Fr. 1.05).

Für Sterbegelder, Witwen- und Waisenrenten zahlte diese Kasse 1969 267 763 Fr. aus.

Krankenkasse

Unsere Krankenkasse ist vom Bund anerkannt und untersteht dem Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (KUVG).

Jedes Mitglied des STB wird in die Krankenkasse aufgenommen, sofern es das 50. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat.

Unsere Krankenkasse versichert nur Krankengeld. Es steht jedem Mitglied frei, unter verschiedenen Krankengeldklassen seine ihm zusagende Versicherung zu wählen.

Arbeitslosenkasse des STB

Halbmonatsbeitrag 50 Rp.

Die Arbeitslosenunterstützung wird nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung vom 22. Juni 1951 bemessen. Sie wird in Form von Taggeldern ausgerichtet, die aus einer Grundentschädigung und einer allfälligen Zulage bestehen.

Der Versicherte hat Anspruch auf 90 volle Taggelder im Kalenderjahr und auf höchstens 315 Taggelder im Verlaufe von vier aufeinanderfolgenden Jahren. In Zeiten andauernder Arbeitslosigkeit kann die Höchstzahl der Taggelder durch Verordnung auf 120 oder 150 Taggelder erhöht werden.

Sämtliche Versicherungskassen des STB wurden seinerzeit als Selbsthilfeorganisation ins Leben gerufen und entsprachen einer dringenden Notwendigkeit. Zum Teil ist das auch heute noch der Fall, was durch die angeführten Leistungen aus zwei Kassen erwiesen ist. Durch die Verbesserungen der staatlichen eventuell gewerblichen Leistungen wird sich in absehbarer Zeit die Frage einer Strukturwandlung auch unserer Kassen stellen.

Weiterbildung im STB

Seit seiner Gründung hat sich der STB auch mit der Weiterbildung seiner Mitglieder befasst. Zu diesem Zweck bestehen die Spar-

tenverbände. Es sind dies: der Bildungsverband Schweizerischer Buchdrucker (BSB), bei dem vorwiegend die Handsetzer und Korrektoren Mitglied sind; der Schweizerische Buchdruckmaschinenmeister- und Stereotypeurenverband (SBMSV); und der Schweizerische Maschinensetzerverband.

Diese Berufsbildungssparten haben in den grösseren Druckorten ihre Ortsvereinigungen. Durch fachliche und allgemeinbildende Vorträge und Kurse, Wettbewerbe, durch die Vermittlung von Fachliteratur und das Herausgeben eigener Spartenorgane usw. erweitern sie tatkräftig das Wissen ihrer Mitglieder. Diese Ortsvereinigungen schlagen den Sektionen auch jeweils die Prüfungsexperten vor, und aus den Sparten sind auch die meisten Fachlehrer hervorgegangen.

Bei der raschen technischen Entwicklung von heute könnte man das aktive Mitmachen in einer Berufsbildungssparte sogar als das Mindestprogramm für die berufliche Weiterbildung bezeichnen. Nicht weniger wichtig als früher ist aber in der Zeit der fortschreitenden Spezialisierung auch das kollegiale Beisammensein von Berufsangehörigen. Auch dafür sorgt die Sparte.

Im weitern fördert der STB tatkräftig die Fachschulen und leistet an ihre technischen Ausrüstungen wie auch an die Kosten der Maschinensetzerschulen in Bern und Lausanne namhafte Beiträge.

Schlussbemerkungen

Wie dies bei allen Gewerkschaften sein muss, wirken auch Vertreter des STB in verschiedenen Gremien des Gewerkschaftsbundes, in Behörden, Sozialbewegung usw. Da es sich hier um ein Porträt des STB handelt, möchten wir auf eine Aufzählung verzichten, möchten jedoch die Notwendigkeit einer noch besseren Zusammenarbeit und Koordination der Bestrebungen in den verschiedenen Gewerkschaften betonen und die Bereitschaft des STB dafür ausdrücklich festhalten. Aktuelle, weittragende Postulate und Begehren der Arbeiterschaft, die von Arbeitgeberseite zum Teil heute noch bestritten, jedoch absolut berechtigt sind, können durch koordiniertes Vorgehen eher verwirklicht werden, besonders wenn eine geschlossene Bewegung dahintersteht. Unbestreitbar sind bis heute schöne Erfolge erzielt worden, viel bleibt jedoch noch zu tun, wobei sowohl Gesamtarbeitsvertrag wie Gesetz zur Verwirklichung in Betracht gezogen werden müssen.

Ernst Mezenen, Bern